Avantwerk | LEGAL AI

KOSTENLOSE ARBEITSHILFE · FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Mandanteninformation zum KI-Einsatz vorbereiten und Dokumente abgleichen

Art. 12–14 DSGVO verlangen Informationen nach den jeweiligen Voraussetzungen. § 43e Abs. 5 BRAO betrifft dagegen die Einwilligung in den Geheimniszugang bei unmittelbar einem einzelnen Mandat dienenden Dienstleistungen. Die verständliche Beschreibung eines KI-Einsatzes, eine Datenschutzinformation und eine erforderliche Einwilligung erfüllen verschiedene Aufgaben. Eine Unterschrift unter eine allgemeine Erläuterung beantwortet nicht alle drei Fragen.

Dieses kostenlose Arbeitsheft für deutsche Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Kanzleien bereitet die Textarbeit vor. Es bietet allgemeine Orientierung, keine vollständigen Datenschutzhinweise, keine fertige Mandatsklausel und keine Einwilligungserklärung. Es beurteilt kein konkretes Mandat. Lesen und Download erfordern keine Anmeldung. Verwenden Sie die vorhandenen Kanzleidokumente und geschützte Verweise, ohne Mandatsgeheimnisse in dieses Arbeitsblatt zu kopieren.

1. Belegte Tatsachen vor Formulierungen sammeln

Vorbereitende Person: [eintragen] · **prüfende Rechtsanwältin oder prüfender Rechtsanwalt:** [eintragen] · **Datum und Aufgabe:** [eintragen] · **betrachtete Konfiguration:** [eintragen]. Beschreiben Sie einen tatsächlichen oder konkret vorgesehenen Ablauf. Eine installierte Funktion ist nicht schon eine verwendete Funktion; Werbung ersetzt keinen Nachweis für das gebuchte Angebot.

TATSÄCHLICHER UMSTAND	FESTSTELLUNG FÜR DIESEN EINSATZ	BELEG, FASSUNG UND OFFENE FRAGE
Aufgabe und unterstützende Funktion	[eintragen]	[eintragen]
Ausgewähltes Material und ausgeschlossene Inhalte	[eintragen]	[eintragen]
Empfänger, Weiterleitung und mögliche Zugriffe	[eintragen]	[eintragen]
Länder, Aufbewahrung, weitere Nutzungen	[eintragen]	[eintragen]

TATSÄCHLICHER UMSTAND	FESTSTELLUNG FÜR DIESEN EINSATZ	BELEG, FASSUNG UND OFFENE FRAGE
Anwaltliche Prüfung des Ergebnisses	[eintragen]	[eintragen]
Veränderungen gegenüber bisheriger Information	[eintragen]	[eintragen]

Geben Sie eine Ungewissheit als solche an und ordnen Sie die Klärung zu. Wenn die Aufbewahrung nicht belegt ist, darf der spätere Text nicht „keine Speicherung“ versprechen. Auch „lokal“, „EU“ oder „eigener Schlüssel“ beschreibt für sich nicht den gesamten Informationsweg. Pseudonymisierte Angaben können personenbezogen und geheimnisgeschützt bleiben.

2. Personen, Herkunft und Dokumentzweck unterscheiden

Mandantschaft und betroffene Person sind nicht deckungsgleich. In einem Schriftstück können Angaben zu Beschäftigten, Zeuginnen oder Gegenparteien stehen. Ermitteln Sie für jede Kategorie, ob ihre eigenen Daten bei ihr oder andernorts erhoben werden. Der Umstand, dass ein Dokument von der Mandantschaft stammt, macht die darin genannten dritten Personen nicht zur Quelle ihrer eigenen Daten.

GEGENSTAND	ANKNÜPFUNG	VORZUBEREITENDE ARBEIT
Verständliche Erläuterung des KI-Einsatzes	Tatsächlich verwendete Funktion, Material und anwaltliche Kontrolle	Aussagen auf belegte Abläufe begrenzen und mit vorhandenen Mandatsdokumenten abgleichen
Art. 13 DSGVO	Eigene Daten werden bei der betroffenen Person erhoben	Inhalte und Information zum Erhebungszeitpunkt sowie vorhandenes Wissen prüfen
Art. 14 DSGVO	Daten stammen nicht von der betroffenen Person	Eigene Inhalte einschließlich Kategorien und Quelle; Zeitpunkt und etwaige Ausnahme prüfen
§ 43e Abs. 5 BRAO	Dienstleistung dient unmittelbar einem einzelnen Mandat	Erforderlichkeit und Umfang einer Einwilligung in Geheimniszugang gesondert beurteilen

Personenkategorie: [eintragen] · **Herkunft:** [eintragen] · **anwendbarer Prüfweg:** [eintragen] · **zuständige Person und Zeitpunkt:** [eintragen]. Senden Sie zur Vervollständigung der Tabelle keine Angaben an Dritte, die dadurch Geheimnisse der Mandantschaft erfahren würden. Die Prüfung einer Information darf nicht selbst ungeprüfte Offenlegung erzeugen.

3. Inhalte und Zeitpunkt der Datenschutzinformation erarbeiten

Bei Art. 13 DSGVO erfassen Sie Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen, gegebenenfalls Vertretung und Datenschutzbeauftragte, Zwecke, Rechtsgrundlagen, gegebenenfalls berechtigte Interessen, Empfänger und einschlägige Übermittlungen mit den erforderlichen Angaben zu Garantien. Hinzu kommen Speicherdauer oder Kriterien, Rechte, gegebenenfalls Einwilligungswiderruf, Beschwerderecht, Pflicht oder Erforderlichkeit der Bereitstellung und Folgen der Nichtbereitstellung sowie gegebenenfalls die verlangten Angaben zu automatisierten Entscheidungen. Bestimmen Sie für jeden Inhalt die passende tatsächliche Angabe statt pauschaler Textbausteine.

Die Information erfolgt nach Art. 13 Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Erhebung. Bei beabsichtigter Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck ist Abs. 3 zu prüfen. Abs. 4 greift nur, wenn und soweit die Person bereits über die Informationen verfügt: Welche Fassung mit welchen Angaben hat sie tatsächlich erhalten? Ein alter Hinweis ohne den relevanten Empfänger belegt kein vollständiges Vorwissen.

Art. 14 DSGVO hat einen eigenen Inhaltskatalog, insbesondere Datenkategorien und Quelle einschließlich gegebenenfalls öffentlich zugänglicher Herkunft. Abs. 3 unterscheidet eine angemessene Frist, längstens einen Monat, sowie erste Mitteilung an die Person oder erste Offenlegung an einen anderen Empfänger in den dort genannten Fällen. Prüfen Sie die konkrete zeitliche Anknüpfung, statt immer einen Monat abzuwarten. Für andere Zwecke ist Abs. 4 gesondert zu beachten.

4. Geheimhaltungsausnahmen konkret begründen

Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO erfasst Daten, die nach Unionsrecht oder mitgliedstaatlichem Recht dem Berufsgeheimnis einschließlich satzungsmäßiger Geheimhaltung unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen. § 29 Abs. 1 Satz 1 BDSG ergänzt die Ausnahmen zu Art. 14, soweit die Information ihrem Wesen nach geheim zu haltende Angaben offenbaren würde, insbesondere wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter. Das ist keine unterschiedslose Befreiung sämtlicher Kanzleiverarbeitungen.

DATEN UND INFORMATIONSINHALT	GENAUE AUSNAHME UND VORAUSSETZUNGEN	WARUM UND IN WELCHEM UMFANG ERFÜLLT?	ANWALTLICHE SCHLUSSFOLGERUNG UND DATUM
[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

Art. 14 Abs. 5 Buchst. d gilt nicht allgemein für Art. 13. Auch § 29 Abs. 2 BDSG ist keine allgemeine Ausnahme der empfangenden Kanzlei: Er betrifft die übermittelnde Stelle, Art. 13 Abs. 3 und die dortige Interessenabwägung. Bei anderen erwogenen Ausnahmen lesen Sie sämtliche Voraussetzungen und etwaige Schutzmaßnahmen. „Berufsgeheimnis“ oder „zu aufwendig“ allein

genügt als Vermerk nicht. Eine Informationsausnahme liefert weder die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung noch die Erlaubnis zur Weitergabe.

5. Vorhandene Dokumente gegeneinander lesen

Öffnen Sie die tatsächlich verwendeten Datenschutzhinweise, Mandatsunterlagen und gegebenenfalls gesonderten Erklärungen samt Anlagen. Vorlagen mit offenen Feldern beweisen keine Einführung oder Aushändigung. Übernehmen Sie produktbezogene Aussagen nur, wenn sie für Ihren wirklichen Einsatz belegt sind.

PRÜFPUNKT	DOKUMENT, FASSUNG UND GENAUE PASSAGE	WIDERSPRUCH ODER LÜCKE	ÄNDERUNG, VERANTWORTLICHE PERSON UND BELEG
Aufgabe, Funktion und anwaltliche Kontrolle	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Empfänger, Länder und Aufbewahrung	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Herkunft, Rechte und Zeit der Information	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Einwilligung getrennt von Information	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

§ 43e Abs. 1–4 BRAO verlangt je nach Tatbestand erforderlichen Zugang, Auswahl, Textformregelungen und Auslandsprüfung. Abs. 5 begründet keine allgemeine Zustimmungspflicht für jedes technische Hilfsmittel. Abs. 6 belässt Auswahl und Vertrag ohne ausdrücklichen Verzicht; Abs. 7 enthält begrenzte Sonderregeln, Abs. 8 wahrt Datenschutzrecht. § 203 Abs. 3 und 4 StGB sowie § 2 BORA bleiben zu berücksichtigen. Beschreiben Sie eine gegebenenfalls erforderliche Erklärung mit ihrem eigenen Gegenstand; eine unterschriebene Information ist keine pauschale Entbindung.

6. Verständlichkeit und tatsächliche Übergabe prüfen

Formulierungsansatz: „Für [Aufgabe] nutzen wir [belegte Funktion]. Dafür werden [Informationsarten] über [belegter Weg] verarbeitet. [Rechtsanwältin/Rechtsanwalt] prüft [konkrete Kontrolle], bevor das Ergebnis verwendet wird.“ Dies ist eine Vorbereitungshilfe und keine vollständige Information. Art. 12 Abs. 1 DSGVO verlangt präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Angaben in klarer und einfacher Sprache.

Übung mit erfundenen Tatsachen: Die Kanzlei möchte drei erfundene Briefe zusammenfassen. Der bisherige Text beschreibt nur Recherche in öffentlichen Quellen. In einem Brief steht eine

dritte Person, die ihre Daten nicht selbst geliefert hat; die Speicherangabe des Dienstes ist ungeklärt. Markieren Sie die überholte Aussage, den eigenen Prüfweg nach Art. 14 und die fehlende Tatsachengrundlage. Lassen Sie eine andere Person erklären, was das Werkzeug tut und wer das Ergebnis verantwortet. Überarbeiten Sie missverständliche Stellen.

Geprüfte Fassung und zuständige Person: [eintragen] · **Empfänger und Zeitpunkt:** [eintragen] · **Weg und Nachweis der Übergabe:** [eintragen] · **begründete Ausnahmen/offene Punkte:** [eintragen]. Vor Verwendung, Unterzeichnung oder Versand prüft die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den wirklichen Text. Änderungen von Zweck, Funktion, Empfängern, Ländern oder Aufbewahrung lösen den erneuten Abgleich aus. Empfang und Verständnis sind von einer erforderlichen Einwilligung zu unterscheiden.

Quellen und Überprüfung

Grundlagen: § 43a BRAO, § 43e BRAO, § 203 StGB und § 2 BORA, Fassung 1. Dezember 2025. Zusätzlich § 29 BDSG für die ausdrücklich bezeichneten Informationsgrenzen.

Die deutsche DSGVO-Fassung des EU-Amts für Veröffentlichungen wurde über dessen CELLAR-Dienst gelesen: konsolidierte Fassung vom 4. Mai 2016 mit den dort verzeichneten Berichtigungen von 2016, 2018 und 2021. Sie dient der Information und hat selbst keine Rechtswirkung; verbindlich sind die amtlichen Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt. Der Abruf bestätigt nicht das Fehlen sämtlicher späterer Änderungen. Gelesen wurden insbesondere Art. 4–6, 9, 10, 12–14, 28, 32, 35 und 44 DSGVO. Die Arbeitsschritte sind praktische Vorschläge, kein wörtlicher gesetzlicher Katalog.

Version 1.0.0, Erstausgabe. Rechtsstand und inhaltliche Prüfung: 9. November 2026, im beschriebenen Umfang. Nächste Prüfung: 9. Februar 2027. Prüfen Sie vor Anwendung aktuelle Quellen und Ausgabe. Diese Prüfung bestätigt keine Übergabe oder Wirksamkeit einer Erklärung Ihrer Kanzlei.